



und

die Bremer Lebensgemeinschaft für Seelenpflege-bedürftige Menschen e.V.,
Ronzellenstr. 49, 28359 Bremen

schließen folgende

Vereinbarung nach § 75 SGB XII

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, welche die Bremer Lebensgemeinschaft für Seelenpflege-bedürftige Menschen e.V. – im folgenden Einrichtungsträger genannt – für erwachsene Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen nach § 53 SGB XII und nach §§ 2-3 der Verordnung zu § 60 SGB XII mit einem Hilfeanspruch nach §§ 54 Abs. 1 SGB XII in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX im ambulanten Betreuten Wohnen erbringt.

1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28.6.2006 (in der Fassung vom 23.11.2012) sowie die Ergänzungsvereinbarung zum Bremischen Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII vom 28.06.2006 Anwendung. Es gilt die Rahmenvereinbarung SGB XII 2015 vom 23.01.2015.

2. Zielgruppe

2.1 Das Leistungsangebot des Einrichtungsträgers entspricht dem rahmenvertraglich festgelegten Leistungstyp 4 c, Ambulant Betreutes Wohnen für erwachsene Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen.

Der Träger folgt dem Leitgedanken der anthroposophischen Heilpädagogik und Sozialtherapie. Die pädagogische und arbeitstherapeutische Grundlage ist das anthroposophische Menschenbild nach der Erkenntnis Rudolf Steiners.

2.2 Zur Zielgruppe gehören Menschen mit wesentlicher geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung über 18 Jahre unabhängig vom Schweregrad der Behinderung, die in einer eigenen Wohnung oder in einer Wohngemeinschaft außerhalb der Herkunftsfamilie leben können. Die Bewohner müssen in der Lage sein, einen Teil des Tages und/ oder tageweise sowie nachts ohne persönliche Betreuung und Unterstützung zu leben.

2.3 Ausschlusskriterien: Die Maßnahme ist nicht geeignet für lernbehinderte Personen.

3. Hilfeziel und Leistungen

3.1 Ziel des Betreuten Wohnens ist, dem Personenkreis unter Ziffer 2 durch Leistungen der Eingliederungshilfe eine weitgehend eigenständige Lebensführung in der eigenen Häuslichkeit zu ermöglichen.

Dazu gehören insbesondere Förderung und Hilfe,

- um sich möglichst weitgehend und dauerhaft in das Leben in der Gemeinschaft einzugliedern,
- eine weitgehend selbständige Lebensführung mit geringer Betreuung bis hin zu einem Leben ohne Betreuung zu erreichen
- oder eine Stabilisierung der Lebens- und Betreuungssituation zu erhalten, um insbesondere Aufenthalte in einer heimähnlichen Einrichtung zu vermeiden,
- die behinderungsbedingten Beeinträchtigungen und deren Folgen zu überwinden bzw. zu mildern,
- bei der Ausübung einer angemessenen Tätigkeit oder Berufes, eine angemessenen Tagesstruktur unter Berücksichtigung der arbeitsfreien Zeit,
- von lebenspraktischen Fähigkeiten und der Selbstversorgung im Bereich des Wohnens sowie bei der Erweiterung der kommunikativen Kompetenzen,
- bei der Anpassung an sich wandelnde, alltägliche Lebenssituationen und die Entwicklung von Fähigkeiten, mit diesen Herausforderungen umzugehen.

3.2 Leistungen des Betreuten Wohnens

Die Leistungen des Betreuten Wohnens werden in abgestufter Form als Beratung, Begleitung, Anleitung, stellvertretende Ausführung, Beaufsichtigung und Kontrolle, zielgerichtete Förderung und umfassende Betreuung regelmäßig im Rahmen des begutachteten Betreuungsumfangs erbracht.

Zu den direkten personenbezogenen Leistungen gehören Förder- und Unterstützungshilfen

- bei der alltäglichen Lebensführung
- der individuellen Basisversorgung
- der Gestaltung sozialer Beziehungen
- der Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben
- der Kommunikation und Orientierung
- der emotionalen und psychischen Entwicklung
- der Gesundheitsförderung und -erhaltung
- der Erschließung Arbeits-, Beschäftigungs- und tagesstrukturierender Angebote außer Haus
- der Vorbereitung auf den Ruhestand
- Vorbereitung auf ein Leben mit weniger oder keiner Betreuung

die je nach festgestelltem, individuellen, Hilfebedarf nach dem H.M.B.-W- Verfahren erbracht werden.

Zu den indirekten Leistungen gehören die Förderung und die Pflege von Angehörigenkontakten, Zusammenarbeit mit gesetzlichen Betreuern sowie externen Fachkräften, Ämtern und die Beteiligung an der Hilfeplanung und deren Fortschreibung einschli. der Erstellung von Entwicklungsberichten.

Die Betreuung wird überwiegend aufsuchend in der Wohnung und im direkten Umfeld des Leistungsbeziehers durchgeführt (Hausbesuch, Begleitung bei Erledigungen außerhalb der Wohnung). Die Betreuung erfolgt regelmäßig und kontinuierlich durch einen Bezugsbetreuer, in der Regel eine pädagogischen Fachkraft.

Die einzelnen Maßnahmen orientieren sich am individuellen Bedarf des Leistungsempfängers und werden im Verlauf der Maßnahme kontinuierlich ausgewertet und angepasst. Es soll gemeinsam mit dem Betroffenen eine stetige Ziel- und Planungsabsprache stattfinden, ebenso eine stetige Rückschau über das Erreichte bzw. Nichterreichte.

Der Einrichtungsträger stellt im Falle von Krankheit, Urlaub etc. die Betreuung durch eine Vertretung sicher.

In den zeitlichen Betreuungsablauf gehen personenbezogene, gruppenbezogene und übergreifende Anteile ein.

Medizinische und psychologisch therapeutische Leistungen gehören nicht zu den Leistungen im Betreuten Wohnen.

3.3 Der Einrichtungsträger begleitet sowohl die Aufnahme in das Betreute Wohnen als auch den Auszug aus dem Betreuten Wohnen.

3.4 Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe nach H.M.B.-W-Verfahren im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Die Betreuung erfolgt außerhalb der Werkstattzeiten und ansonsten auch tagsüber bei Krankheit, Urlaub oder Ruhestand der Bewohner im Rahmen des zugewiesenen Personals.

3.5 Der Einrichtungsträger stellt fachbezogene Fortbildungen und Supervision seiner Mitarbeiter sicher.

3.6 Der Einrichtungsträger beschäftigt nur geeignetes Personal – siehe dazu „Persönliche Eignung von Mitarbeitern als Bestandteil von Leistungstypenvereinbarungen“, Beschluss vom 13.05.2008.

3.7 Der Angebotsträger schließt mit den Bewohnern einen Betreuungsvertrag ab, aus dem die Zielsetzung, der Inhalt und der Umfang der Leistungen hervorgehen.

3.8 Findet die Betreuung in einer Wohngemeinschaft statt, stellt der Träger folgenden Standard sicher: Für Gruppengrößen bis zu 4 Personen sind

- pro Person 1 Zimmer sowie als Gemeinschaftsräume 1 Küche, 1 Bad, 2 WC's, 1 Gemeinschaftsraum und 1 Abstellraum

zur Verfügung zu stellen.

Für die Miete Höhe je Bewohner gelten die Bestimmungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII und die dazugehörigen Weisungen.

3.9 Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sind im Entgelt nicht enthalten.

3.10 Der Vereinbarung liegt eine Platzzahl von 6 zugrunde.

3.11 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen. Für die Aufnahme ist das Vorliegen eines Gesamtplanes nach § 58 SGB XII einschl. der Hilfebedarfserhebung nach dem H.M.B. -W-Verfahren erforderlich.

4. Leistungsentgelt

4.1 Zur Abgeltung der Leistungen wird folgende Vergütung in Euro pro Leistungsempfänger und Leistungstag vereinbart:

	Grund- pauschale	Maßnahme- Pauschale	Investitions- betrag	Gesamt- entgelt
Hilfebedarfsgruppe 1	2,88	16,98	0,00	19,86
Hilfebedarfsgruppe 2	2,88	32,48	0,00	35,36
Hilfebedarfsgruppe 3	2,88	56,09	0,00	58,97
Hilfebedarfsgruppe 4	2,88	97,97	0,00	100,85
Hilfebedarfsgruppe 5	2,88	140,57	0,00	143,45

4.2 Bei längerer vorübergehender Abwesenheit aufgrund eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes kann ab der 5. Woche nur noch ein in den Vergütungskomponenten der Grund- und Maßnahme Pauschalen um 25 % vermindertes Platzgeld in Euro pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag berechnet werden, das sich wie folgt darstellt:

	Grund- pauschale	Maßnahme- Pauschale	Investitions- betrag	Gesamt- entgelt
Hilfebedarfsgruppe 1	2,16	12,74	0,00	14,90
Hilfebedarfsgruppe 2	2,16	24,36	0,00	26,52
Hilfebedarfsgruppe 3	2,16	42,07	0,00	44,23
Hilfebedarfsgruppe 4	2,16	73,48	0,00	75,64
Hilfebedarfsgruppe 5	2,16	105,43	0,00	107,59

Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Pauschalen ist dem beigefügten Kostenträgerblatt, welches Bestandteil der Vereinbarung ist, zu entnehmen. Rundungsdifferenzen sind möglich.

4.3 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Kostenzusicherung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

4.4 Erfolgt durch Neubegutachtung des zuständigen Sozialdienstes die Einstufung in eine andere Hilfeempfängergruppe bzw. in einen anderen Betreuungsschlüssel, gilt die neue Gesamtvergütung erst für die

Zukunft ab Bewilligung.

5. Vereinbarungszeitraum

5.1 Diese Vereinbarung gilt für die Zeit ab dem 01. Januar 2018 für eine unbestimmte Dauer. Die Mindestlaufzeit beträgt 12 Monate (also mindestens bis zum 31.12.2018).

5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

6. Prüfungsvereinbarung

6.1 Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs.3 SGB XII sind die in BremLRV SGB XII § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen, gemäß Anlage 6 zum BremLRV SGB XII (Berichtsrastrer Qualitätsprüfung), unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31.3. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, Referat 14, einzureichen.

6.2 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

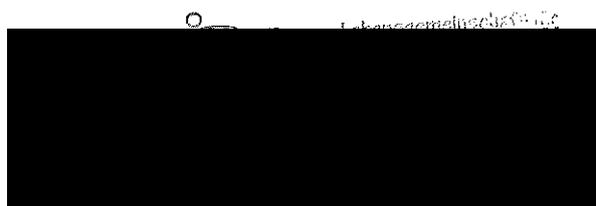
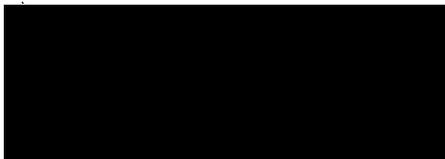
7. Sonstiges

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Bremen, im Dezember 2017

Die Senatorin für Soziales, Jugend
Frauen, Integration und Sport

Einrichtungsträger:



Anlagen:

Leistungstypbeschreibung Nr. 4c, Kostenträgerblatt